

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2002/6/11 1Ob106/02y,
5Ob187/02i, 2Ob73/02b, 2Ob307/01p,
2Ob37/08t, 9Ob92/09h, 10Ob42/20d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2002

Norm

ZPO §235 Abs5 B1

KO §6 Abs1

Rechtssatz

Die Berichtigung der Parteibezeichnung einer entgegen § 6 Abs 1 KO nach Konkurseröffnung gegen den Gemeinschuldner eingebrachten Klage auf den Masseverwalter im Konkurs des Gemeinschuldners ist zulässig, wenn ein nicht der Anmeldung unterliegendes Recht Klagsgegenstand ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 106/02y
Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 106/02y
Veröff: SZ 2002/82
- 5 Ob 187/02i
Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 187/02i
Auch; Beisatz: Eine Berichtigung der Parteienbezeichnung erübrigt sich allerdings, wenn der Konkurs zwischenzeitig aufgehoben wurde. Das Verfahren ist in diesem Fall mit dem ehemaligen Gemeinschuldner selbst fortzusetzen. (T1)
- 2 Ob 73/02b
Entscheidungstext OGH 24.04.2003 2 Ob 73/02b
- 2 Ob 307/01p
Entscheidungstext OGH 12.09.2003 2 Ob 307/01p
Auch; Beisatz: Forderungen, mit denen kein Anteil an der Konkursmasse begehrt wird, sind im Konkursverfahren nicht anzumelden, sondern mittels Klage gegen die vom Masseverwalter vertretene Masse durchzusetzen. (T2);
Beisatz: War aber das zulässige Feststellungsbegehren nicht Gegenstand des Konkursverfahrens, kann das Verfahren nach Konkursaufhebung gegen den Gemeinschuldner fortgesetzt werden. (T3)
- 2 Ob 37/08t
Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 37/08t
Auch; Vgl Beis wie T2
- 9 Ob 92/09h
Entscheidungstext OGH 03.09.2010 9 Ob 92/09h
Beisatz: Nichts anderes kann für den Fall der Fortsetzung eines solchen Verfahrens gelten. (T4)
- 10 Ob 42/20d
Entscheidungstext OGH 22.06.2021 10 Ob 42/20d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116521

Im RIS seit

11.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at